

Abteilungsordnung Tennis der SF Windach e.V.

1. **Diese Abteilungsordnung** ergänzt die in der Satzung der Sportfreunde Windach e.V. festgelegten Regelungen der Verhältnisse zwischen Tennisabteilung und Hauptverein und zwischen Tennisabteilung und ihren Mitgliedern. Besteht Widerspruch zwischen Abteilungsordnung und Satzung, so gilt die Satzung des Hauptvereines.
2. **Geschäftsjahr** der Tennisabteilung ist das Kalenderjahr.
3. **Mitgliedschaft**
Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung setzt die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Abteilungsleitung Tennis vorbehaltlich der Genehmigung dieser Neuaufnahmen durch Vorstand und erweiterte Vorstandschaft des Hauptvereines.
Falls eine Warteliste besteht, erfolgt die Aufnahme von neuen Mitgliedern in der zeitlichen Reihenfolge der Warteliste. In die Warteliste kann sich jedes Mitglied der Gemeinde Windach und der benachbarten Gemeinden durch Einreichen eines Aufnahmeantrages aufnehmen lassen.
Nach schriftlicher Aufnahmebestätigung durch die Tennisabteilung kann ein kostenloser Rücktritt vom Aufnahmeantrag nur innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme erfolgen. Die Abteilungsleitung ist berechtigt, in besonderen Fällen außerordentlich Personen aufzunehmen, die die Sparte aktiv unterstützen (z.B. Trainertätigkeit).
Bei der außerordentlichen Aufnahme von Mannschaftsspielern hat die Abteilungsleitung Mannschaftsführer der gemeldeten Mannschaften zur Entscheidung hinzuzuziehen. Auch in diesen Fällen ist die Genehmigung der erweiterten Vorstandschaft des Hauptvereines einzuholen. Neumitglieder können auch unterjährig aufgenommen werden. Auch in diesem Falle gelten für das Aufnahmejahr die ganzjährigen Mitgliedsbeiträge der Tennisabteilung.
Kündigung: Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann bis spätestens 30.11. zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- 3.1 **Passive Mitgliedschaft**
Passive Mitgliedschaft kann jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres von jedem Mitglied der Tennisabteilung beantragt werden. (Siehe dazu: 7. Beiträge). Auf Antrag können sie jederzeit wieder aktiviert werden, ohne dass eine Aufnahme-Gebühr zu entrichten ist. Außerdem entfällt die Verpflichtung zum Arbeitsdienst bzw. die Arbeitsdienstgebühr.
4. **Abteilungsversammlung**
Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Einladung erfolgt per schriftlicher Nachricht an jedes Mitglied der Tennisabteilung oder durch Aushang im Sportvereins-schaukasten mit einer 7-tägigen Vorlaufzeit. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden erwachsenen Mitglieder über:
 - personelle Zusammensetzung der Abteilungsleitung und Sportkommission
 - Bauplanungen mit einer Bausumme über € 5.000,- und deren Vorlage zur Genehmigung durch die erweiterte Vorstandschaft des Hauptvereines
 - die Änderung der Spartenbeiträge, Umlagefinanzierungen für Investitionsvorhaben, Arbeitsdienst-Leistungen bzw. Beiträge
 - den jährlichen Haushaltsplan
5. **Abteilungsleitung**
Die Abteilungsleitung besteht aus: Abteilungsleiter; Sportwart; Kassier; Jugendwart; Schriftführer. Sie werden auf jeweils 3 Jahre gewählt.
Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung nach außen und betreut bauliche Tätigkeiten.
Der Sportwart organisiert und betreut den Erwachsenen-Sport (Mannschafts-, Turnier- und Breitensport). Fehlt ein Sportwart, so übernimmt die Sportkommission seine Aufgaben und entsendet ein Mitglied in die Abteilungsleitung.
Der Jugendwart ist zuständig für den Jugendsport.
Der Kassier führt die Abteilungskasse und stellt den jährlichen Haushaltsplan auf.
Der Schriftführer fertigt die Sitzungsprotokolle an und ist für die Öffentlichkeitsarbeit (Presse) zuständig.

Die Abteilungsleitung hat sämtliche Belange der Abteilung zu regeln, soweit sie nicht durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden sind. Alle Mitglieder der Abteilungsleitung haben gleiches Stimmrecht.
Nach erfolgter Genehmigung dieser Abteilungsordnung durch die erweiterte Vorstandschaft des Hauptvereines ist es der Abteilungsleitung gestattet, allgemeine Ausgaben für die Tennisabteilung bis zu € 500,00 Einzelsumme und wiederkehrende Zahlungen für z.B. Tennisbälle, Platzwart, Tennissand etc. bis zu € 1.500,00 Einzelsumme selbständig aus der Abteilungskasse vorzunehmen.
6. **Sportkommission**
Die Sportkommission regelt den Sportbetrieb, Ranglistenordnung, Turnierwesen, Breitensport. Ihre Mitglieder werden ebenfalls auf jeweils drei Jahre gewählt.

7. Beiträge

7.1	Der Aufnahmebeitrag beträgt z.Zt. für Erwachsene	€	150,00
	für Erwachsene in Ausbildung zwischen 18 und 27 Jahren gegen Nachweis	€	75,00
	für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	€	75,00
	für Kinder bis zum vollende 13. Lebensjahr	€	25,00
	<i>Pauschale</i> für 2 Erwachsene mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	€	245,00
	<i>Pauschale</i> für 2 Ehe- bzw. Lebens-Partner ohne Kinder	€	225,00
	<i>Pauschale</i> für 1 Erwachsenen mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	€	175,00

7.2	Die jährlichen Spartenbeiträge betragen z.Zt.:				Passiv
	für Erwachsene	€	65,00	€	50,00
	für Senioren / Seniorinnen ab dem 65. Lebensjahr	€	55,00	€	40,00
	für Erwachsene in Ausbildung zw. 18 und 27 Jahren gegen Nachweis	€	40,00	€	30,00
	für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	€	35,00	€	20,00
	für Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr	€	15,00	€	10,00
	Der Familienpass kostet jährlich	€	150,00	€	-----
	das 4. und jedes(r) weitere Kind / Jugendliche einer Familie ist bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beitragsfrei				

7.3 **Passive Mitglieder** haben einen reduzierten jährlichen Spartenbeitrag lt. obiger Liste zu zahlen. Bei unterjähriger Wiederaufnahme als aktives Mitglied ist der Ganzjahresbeitrag zu zahlen. Bei Benutzung der Plätze zahlen sie die Gast-Platzgebühr. (5 Gästemarken bekommt das Passiv-Mitglied je Jahr gratis).

8. **Spiel- und Platzordnung**
Diese regelt den Spielbetrieb, die Belegordnung, den Trainingsbetrieb, die Aufgaben der Spartenmitglieder (Arbeitsdienst), die Nutzung der Tennisplätze und des Tennisheimes durch Mitglieder und Gäste.

9. **Abteilungsordnung**
Der textliche Inhalt dieser Abteilungsordnung ist mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Teilnehmer (über 18 Jahre) einer Mitgliederversammlung der Tennisabteilung zu beschließen. Es müssen mindestens 15 % der stimmberechtigten Mitglieder der Tennisabteilung anwesend sein. Zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit ist die Abteilungsordnung Tennis anschließend der erweiterten Vorstandschaft des Hauptvereines zur Genehmigung vorzulegen. Die gleiche Regelung gilt für evtl. spätere Änderungen der Abteilungsordnung Tennis.

Windach, 06.04.2017

Ralf-Peter Beutel
Abteilungsleiter

Aktueller Stand der AO nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung	vom 06.04.2017
Aktueller Stand der AO nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung	vom 22.03.2010
Aktueller Stand der AO nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung	vom 24.11.2008
Aktueller Stand der AO nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung	vom 21.03.2002
Aktueller Stand der AO nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung	vom 05.12.2001
Aktueller Stand der AO nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung	vom 21.03.2001
Aktueller Stand der AO nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung	vom 03.03.2000
Aktueller Stand der AO nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung	vom 31.03.1999
Aktueller Stand der AO nach Beschlüssen der Abteilungsleitung und Sportkommission	vom 30.05.1998
Genehmigt durch die erweiterte Vorstandschaft des SF Windach e.V. lt. Protokoll	vom 10.11.1996
Genehmigt durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung lt. Protokoll	vom 06.11.1996